



Hansestadt Lübeck · Bereich 1.201

Mieterbund Lübeck
Herrn Thomas Klempau
Postfach 2253

23510 Lübeck

DEUTSCHER MIETERBUND
Mieterverein Lübeck e.V.

Eing.: 03. Mai 2018

Aufz. zugest.

Der Bürgermeister

Bereich: Haushalt und Steuerung /
Aktivbesteuerung
Gebäude: Fischergarbe 53
Auskunft: Herr [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Tel. (0451) [REDACTED]
Fax (0451) [REDACTED]
Ihr Zeichen: Straßenreinigung
Ihre Nachricht vom: 28.03.2018
Mein Zeichen: [REDACTED]
Datum: 27.04.2018

Straßenreinigungsgebühren für das Grundstück „Mühlenstraße 28“ hier: Ihr Schreiben vom 28.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Klempau,

mit Schreiben vom 28.03.2018, hier eingegangen am 04.04.2018, erheben Sie Widerspruch gegen den Straßenreinigungsgebührenbescheid der Hansestadt Lübeck für das Grundstück „Mühlenstraße 28“ vom 20.03.2018. Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass die der Gebührenbemessung zugrunde liegende Kalkulation fehlerhaft sei und gegen den dreijährigen Ausgleichszeitraum des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) verstoße. Die im Jahr 2013 festgestellte Unterdeckung aus den Jahren 2010 bis 2012 hätte demnach nicht mehr in die Nachkalkulation für die Kalkulationsperiode 2015/2016 einberechnet werden dürfen. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Weder aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig (OVG) vom 15.05.2017 noch aus anderen Entscheidungen des OVG ergibt sich, dass die Hansestadt Lübeck daran gehindert wäre, die Unterdeckung aus den Jahren 2010 bis 2012 in der Nachkalkulation für die Kalkulationsperiode 2015/2016 zu berücksichtigen. Das OVG hat in besagtem Urteil festgestellt, dass der Ausgleich dieser Unterdeckung, die im Laufe des Jahres 2013 festgestellt worden ist, nach § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG in den darauf folgenden drei Jahren 2014 bis 2016 hätte ausgeglichen werden müssen. Dem OVG kommt es also entscheidend darauf an, dass der Ausgleich in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum bewirkt sein muss.

Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass auch in einer Nachkalkulation für eine zurückliegende Rechnungsperiode (hier für die Jahre 2015 und 2016) die Unterdeckungen aus davorliegenden Rechnungsperioden keine Berücksichtigung finden dürfen. Dies wird insbesondere deutlich, wenn man sich vor Augen führt, was eine Nachkalkulation ist. In seinem Urteil vom 15.05.2017 führt das OVG dazu aus: „Unter Gebührelnachkalkulation wird (...) eine Gebührelnachkalkulation verstanden, welche im Nachhinein, d. h. nach Ablauf einer Rechnungsperiode, auf

Telefonzentrale:
(0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten:

Montag und Dienstag
8.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00;	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE87 2307 0710 0900 0050 00;	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01;	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 28;	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36;	BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck. . .

Busanbindung:

Buslinie(n):
alle zentralen Linien

Bitte benutzen Sie öffentliche
Verkehrsmittel.

